

Eingangsstempel

Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck "Elterngeld" oder "soziale Zwecke" beifügen.

Familienname		Vorname/n	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort		
Bei Mehrlingsgeburt: Zahl der Kinder:	Vornamen des weiteren Mehrlingkindes/der weiteren Mehrlingkinder:		



Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus können nur bei Geburten ab dem 01.07.2015 in Anspruch genommen werden. Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei **Adoptions- und Adoptionspflegefällen** der Tag der Aufnahme in den Haushalt. Für Mehrlingsgeburten ab dem 01.01.2015 ist nur **ein Antrag** erforderlich, da für Mehrlingsgeburten ab dem 01.01.2015 nur ein einheitlicher Elterngeldanspruch besteht.

2 Persönliche Angaben es antragstellenden Elternteiles

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr			
Familienname		Vorname/n	
Ggf. Geburtsname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer		E-Mail (Angabe freiwillig)	
Beruf		Steuerliche Identifikationsnummer	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft	<input type="checkbox"/> geschieden
	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben
Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			Datum (TT.MM.JJJJ)

Staatsangehörigkeit

deutsch

EU-/EWR-Staat/Schweiz: (bitte hier eintragen)

Ich bin freizügigkeitsberechtigt und es läuft kein Verfahren zur Entziehung meiner Freizügigkeit.

andere: ➤ bitte eine Passkopie (einschließlich Aufenthaltstitel) oder eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen.

Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

In Deutschland seit meiner Geburt im Ausland von bis

Datum (TT.MM.JJJJ) Grund

NATO-Truppe, Diplomat oder oder ziviles Personal: ja, selbst ja, mein/e Partner/in

3 Bankverbindung

Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:

genaue Bezeichnung des Geldinstitutes		IBAN
BIC / SWIFT-Code	Kontoinhaber/in (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller/in)	

Bitte nur ein pro Lebensmonat ankreuzen

Lebensmonat des Kindes	Basiseltern-geld	Eltern-geld Plus	Partnerschaftsbonus
------------------------	------------------	------------------	---------------------

1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
41.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
46.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweise zur Festlegung des Bezugszeitraums:

Zur Planung Ihrer Bezugsmonate finden Sie Informationen und einen Elterngeldrechner auf folgender Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.elterngeld-plus.de>

Eltern, deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren wurden, können zwischen Basiseltern-geld und Elterngeld Plus wählen. Dabei lassen sich auch Basiseltern-geld und Elterngeld Plus kombinieren.

Solange Sie nach der Geburt Ihres Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, empfiehlt sich zusätzlich Basiseltern-geld, bei Teilzeitbeschäftigung im Bezugszeitraum empfiehlt sich häufig Elterngeld Plus. Beispielrechnungen zum Elterngeld Plus finden Sie in den Erläuterungen.

- **Die Bezugsmonate richten sich nach Lebensmonaten des Kindes, nicht nach Kalendermonaten (s. Erläuterungen zu Nr. 4).**
- **Sofern Mutterschaftsleistungen bezogen werden, gilt diese Zeit für die Mutter automatisch als Bezugszeit von Basiseltern-geld. Dies führt zu einer entsprechenden Verminderung der Monate, in denen Elterngeld Plus bezogen werden kann.**

Basiseltern-geld:

- Basiseltern-geld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden.
- Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf insgesamt 12 Monatsbeträge Basiseltern-geld, die untereinander aufgeteilt werden können.
- Die Höchstbezugszeit eines Elternteils beträgt 12 Monate, die Mindestbezugszeit 2 Monate.

Elterngeld Plus:

- Statt 1 Monat Basiseltern-geld können 2 Monate Elterngeld Plus bezogen werden, wobei auch eine ungerade Anzahl Bezugsmonate möglich ist.
- Die Höhe des Elterngeld Plus beträgt maximal 50% des Basiseltern-geldes, welches ohne Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugsmonat zustehen würde.
- Der gemeinsame Anspruch beider Eltern beträgt maximal 24 Monate, die untereinander aufgeteilt werden können.
- Die Höchstbezugszeit eines Elternteils beträgt im Elterngeld Plus 24 Monate, die Mindestbezugszeit 2 Monate.
- Ab dem 15. Lebensmonat darf keine Lücke entstehen, in der nicht mindestens ein Elternteil Elterngeld Plus bezieht.

Partnermonate:

- Mit den Partnermonaten kann der obige Gesamtanspruch beider Eltern um 2 Monate im Basiseltern-geld bzw. um 4 Monate im Elterngeld Plus erhöht werden. Voraussetzung ist, dass jeder Elternteil mindestens für 2 Monate Elterngeld in Anspruch nimmt und dass zumindest ein Elternteil sein Einkommen nach der Geburt für mindestens 2 Monate verringert.
- Für Alleinerziehende erhöht sich der mögliche Elterngeldanspruch entsprechend, sofern auch hier in mindestens 2 Bezugsmonaten eine Einkommensminderung eintritt.

Partnerschaftsbonus (zusätzlich zu Basiseltern-geld, Elterngeld Plus und Partnermonaten)

- Beide Elternteile können 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonusmonate beziehen, wenn sie in 4 aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig mit 25 bis 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind.
- Sofern nur ein Elternteil die Bonusmonate geltend macht, muss der andere Elternteil trotzdem für genau diesen Zeitraum auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Partnerschaftsbonusmonate erfüllen und den Stundenkorridor von 25 bis 30 Wochenstunden einhalten.
- Auch wenn weniger als 4 Bonusmonate geltend gemacht werden, müssen beide Elternteile trotzdem für 4 aufeinanderfolgende Bonusmonate gleichzeitig die obigen Voraussetzungen einhalten.
- Sofern nur ein Elternteil in diesen 4 Monaten die Voraussetzungen nicht einhält, und sei es auch nur für 1 Monat, geht der komplette Anspruch für beide Elternteile verloren und ggf. bereits gezahlte Partnerschaftsbonus-Beträge werden von beiden Elternteilen zurückgefordert.
- Alleinerziehende können ebenfalls den Bonus von 4 zusätzlichen Monaten in Anspruch nehmen, wenn sie selbst in 4 aufeinanderfolgenden Bezugsmonaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind.

Falls Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden, ist vom anderen Elternteil die "Erklärung zur Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten" (s. Nr. 6) auszufüllen, sofern dieser nicht zeitgleich einen Antrag stellt.

Bitte beantworten, wenn durch einen Elternteil

- mehr als 12 Monate Basiselterngeld bzw. mehr als 24 Monate Elterngeld Plus oder
- weitere Partnerschaftsbonusmonate zusätzlich zu den 14 Monaten Basiselterngeld bzw. 28 Monaten Elterngeld Plus beantragt werden sollen:

Ich bin alleinerziehend.

➤ bitte beifügen:

- eine aktuelle Gehaltsabrechnung mit Steuerklasse II oder
- einen Nachweis des Finanzamtes, dass Sie die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages nach § 24 b Abs. 1 und 2 EStG erfüllen.

Das Kind lebt im Haushalt des anderen Elternteils zu %

➤ Die Unterschrift des anderen Elternteils (s. Nr. 19: Abschließende Erklärung) ist erforderlich.

Die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil ist unmöglich (insbesondere wegen Krankheit oder Tod) oder gefährdet das Wohl des Kindes. ➤ bitte einen entsprechenden Nachweis beifügen.

Erklärung zur Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten

Diese Erklärung (A-C) ist vom anderen Elternteil (nicht Antragsteller/in) auszufüllen. Sofern ein Antrag des anderen Elternteils bereits vorliegt, muss diese Erklärung nicht ausgefüllt werden.

Persönliche Angaben des anderen Elternteils

Familienname Vorname/n

Beruf

Staatsangehörigkeit

deutsch

A

EU-/EWR-Staat/Schweiz:

Ich bin freizügigkeitsberechtigt und es läuft kein Verfahren zur Entziehung meiner Freizügigkeit.

andere: ➤ bitte eine Passkopie (einschließlich Aufenthaltstitel) oder eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen.

Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

In Deutschland seit meiner Geburt im Ausland von bis

Datum (TT.MM.JJJJ) Grund

Angaben zum Zusammenleben mit dem Kind während der Partnerschaftsbonusmonate

B

Ich lebe mit dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird, zusammen in einem Haushalt.

Ich betreue und erziehe das Kind selbst.

Erklärung zur Arbeitszeit in den Partnerschaftsbonusmonaten

In der Zeit vom bis werde ich Wochenstunden im Monatsdurchschnitt einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

➤ bitte den Nachweis über Ihre Teilzeit vorlegen, sobald diese genehmigt wurde.

(Zur Berechnung des Monatsdurchschnittes wird der Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt und nicht der Kalendermonat.)

C

Hinweis:

Damit Partnerschaftsbonusmonate gewährt werden können, müssen

- beide Elternteile gleichzeitig
- in mindestens 4 aufeinanderfolgenden Lebensmonaten
- zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt

einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Sollten auch nur in einem Monat die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, kann kein Partnerschaftsbonusmonat gewährt werden. **Bitte achten Sie darauf, Ihren eigenen Elterngeldantrag rechtzeitig zu stellen.**

Anmeldung Bezugszeit des anderen Elternteils

Der andere Elternteil meldet einen Anspruch an auf:

Bezugsmonate Basiselterngeld

Bezugsmonate Elterngeld Plus

Die Antragstellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Antrag ist beigefügt.

Der andere Elternteil bezieht bereits Elterngeld unter dem Geschäftszeichen



8

Arbeitsverhältnis/Tätigkeit

 Ich habe ein Arbeitsverhältnis in Deutschland bzw. übe eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus.

 Ich habe ein Arbeitsverhältnis im Ausland bzw. übe eine selbstständige Tätigkeit im Ausland aus.

Beschäftigungsland

 Mein Partner hat ein Arbeitsverhältnis in Deutschland bzw. übt eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus.

 Mein Partner hat ein Arbeitsverhältnis im Ausland bzw. übt eine selbstständige Tätigkeit im Ausland aus.

Beschäftigungsland

9

Kindschaftsverhältnis

 Leibliches Kind

 Adoptivkind

 Kind in Adoptionspflege

 Sonstiges Kindschaftsverhältnis
 nicht sorgeberechtigter Elternteil

➤ Bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen

➤ Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen

10

Betreuung und Erziehung des Kindes

Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen:

 ja, ständig ab der Geburt

Grund

 nein, weil

11

Krankenversicherung des antragstellenden Elternteils

Ich bin pflichtversichert
 freiwillig versichert

 privat versichert

 nicht versichert

 als Familienangehöriger mitversichert bei

zum Beispiel Ehegatte, Eltern

Krankenkasse: Bezeichnung

Anschrift

Mitgliedsnummer

12

Bemessungszeitraum

Ich habe in den **12 Monaten vor** dem Geburtsmonat meines Kindes **und/oder im letzten steuerlichen abgeschlossenen Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes:

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bezogen (Hierzu gehören auch Null- oder Negativeinkünfte). **Falls zutreffend, sind keine Angaben unter Buchstabe B erforderlich.**

➤ bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen

A Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft **und** nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bezogen (Hierzu gehören auch Null- oder Negativeinkünfte). **Falls zutreffend, sind keine Angaben unter Buchstabe B erforderlich.**

➤ bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen

Ich habe in den **12 Monaten vor** dem Geburtsmonat meines Kindes:
 kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen.

➤ Es sind keine Nachweise erforderlich

 Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bezogen. (Lohn, Gehalt, Einkünfte aus Minijob/Midijob, Übergangsgebühren, Karenzentschädigungen etc., geldwerter Vorteil z.B. durch private Nutzung eines Dienstwagen)

➤ bitte die für diesen Zeitraum ausgestellten Lohn-/ Gehaltsabrechnungen beifügen

B **Zusätzlich habe ich in den zwölf Monaten vor der Geburt**

von bis

➤ bitte weitere Lohn-/ Gehaltsabrechnungen des 12 Monatszeitraums beifügen, entsprechend der Anzahl der Monate, für die nebenstehende Leistungen bezogen wurden

 Mutterschaftsgeld bezogen

➤ bitte den Leistungsbescheid vorlegen

 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen

➤ bitte den Leistungsbescheid vorlegen

 einen Einkommensverlust erlitten

 durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung

➤ bitte ein ärztliches Attest vorlegen

 durch Wehr-/Zivildienst

➤ bitte eine Bescheinigung über die Dauer vorlegen

13

Mutterschaftsgeld/Arbeitgeberzuschuss/vergleichbare Leistungen

Folgende Leistungen werden bzw. wurden von der Mutter bezogen:

Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	➤ bitte Bescheinigung der Krankenkasse vorlegen
Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	➤ bitte Bescheinigung des Arbeitgebers (Lohn-/Gehaltsabrechnung) vorlegen
Dienst- oder Anwärterbezüge nach der Entbindung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	➤ bitte die Bezügemitteilung und Bescheinigung des Dienstherrn über die Dauer der Schutzfrist vorlegen
Ausländische Familienleistungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	➤ bitte die Bescheinigung vorlegen

14

Tätigkeit/Einkommen im Bezugszeitraum

Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum **nach der Geburt** des Kindes, für das das Elterngeld beantragt wird. **Die Bezugsmonate richten sich nach Lebensmonaten des Kindes, nicht nach Kalendermonaten.**

Ich übe im Bezugszeitraum des Elterngeldes **keine Erwerbstätigkeit** aus und erziele kein Erwerbseinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit.

Ich übe im Bezugszeitraum eine **nichtselbstständige Erwerbstätigkeit** ➤ bitte die Bescheinigung des Arbeitgebers über den Beginn der Teilzeittätigkeit und Anzahl der Wochenstunden sowie den Nachweis über das voraussichtliche Einkommen vorlegen.

aus ab/seit mit Wochenstunden
 ab/seit mit Wochenstunden

Ich habe im Bezugszeitraum **Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** ➤ bitte die Lohn-/Gehaltsabrechnung vorlegen
 (Lohn, Gehalt, Einkünfte aus Minijob/Midijob, Übergangsgebühren, Karenzentschädigungen etc., geldwerter Vorteil z.B. durch private Nutzung eines Dienstwagen)

Ich nehme im Bezugszeitraum **Urlaub:**

Tage von bis
 Der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit Wochenstunden

Ich befinde mich in
 (Hoch)Schulbildung, Berufsausbildung ➤ Bitte einen Nachweis beifügen
 einer Berufsbildungsmaßnahme
 ab/seit voraussichtliches Ende

Ich übe im Bezugszeitraum eine **selbstständige Tätigkeit, ein Gewerbe, oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit** aus ➤ bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen
 ab/seit mit Wochenstunden.

Ich habe im Bezugszeitraum **Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** (hierzu gehören auch Null- oder Negativeinkünfte) ➤ bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen

Ich erhalte im Bezugszeitraum **Einkommensersatzleistungen** (z. B. Arbeitslosengeld I, Renten, etc.) ➤ bitte den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen
 Art der Leistung

15

Weitere Kinder

Anzahl aller im Haushalt lebenden Kinder:

Angaben zu den Geschwisterkindern, soweit diese für den Geschwisterbonus von Bedeutung sind:

(Für welches Kind ein Bonus gezahlt wird, entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zu Nr. 15)

Familienname	Vorname	Familienname	Vorname
Kindschaftsverhältnis	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Kindschaftsverhältnis	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Aktenzeichen Elterngeld	Betreuung <input type="checkbox"/> ja im Haushalt <input type="checkbox"/> nein	Aktenzeichen Elterngeld	Betreuung <input type="checkbox"/> ja im Haushalt <input type="checkbox"/> nein

 Bei einem der vorgenannten Kindern liegt eine Behinderung vor. ➤ bitte einen Nachweis über den Grad der Behinderung beifügen.

16

Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer berechtigten Person (alleinerziehend) 250.000 € übersteigt oder bei Paargemeinschaften (Ehepartner / eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) 500.000 € übersteigt.

Bei dieser Feststellung ist das Gesamteinkommen aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nicht selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung- und Verpachtung und sonstige Einkünfte nach § 22 EStG)

Alleinerziehende Berechtigte:	Paargemeinschaften:
Mein Einkommen im Jahr vor der Geburt liegt	Unser Einkommen im Jahr vor der Geburt liegt
<input type="checkbox"/> sicher nicht über einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro. <input type="checkbox"/> über einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro. <input type="checkbox"/> voraussichtlich im Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 250.000 Euro.	<input type="checkbox"/> sicher nicht über einem zu versteuernden Einkommen von 500.000 Euro. <input type="checkbox"/> über einem zu versteuernden Einkommen von 500.000 Euro. <input type="checkbox"/> voraussichtlich im Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 500.000 Euro.
<input type="checkbox"/> Der Steuerbescheid ist beigefügt.	
<input type="checkbox"/> Ein Steuerbescheid liegt noch nicht vor.	

17

Gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Pfleger/in

Bei gesetzlichen Vertretern oder Pflegern werden folgende zusätzlichen Angaben benötigt:
(Fügen Sie bitte ggf. Nachweise über die Pflegschaft bei)

Familienname	Vorname	Telefonnummer
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort

18

Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des BEEG erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 SGB I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.
- Sie sind verpflichtet jegliche Änderungen der im Antrag angegebenen Verhältnisse unverzüglich der Elterngeldstelle mitzuteilen.

19

Abschließende Erklärungen

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle von meinem Arbeitgeber, meiner Krankenkasse, der Bundesagentur für Arbeit, vom Jugendamt, vom Finanzamt und ggf. von der Ausländerbehörde weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind ja nein

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben sowie die Erklärung zum Einkommen richtig und vollständig sind und für das Kind, für das mit dem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

Hinweis: Die Unterschrift des Partners ist notwendig. Mit der Unterschrift wird der Festlegung der Bezugszeiträume zugestimmt und die Angaben zum Familieneinkommen werden bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift Partner/in anderer Elternteil	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in / Pfleger/in

Erläuterungen zum Elterngeldantrag

Zu Nr. 1:

Anspruch bei Mehrlingsgeburten:

Für Mehrlingsgeburten ab 2015 besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld. Zusätzlich zum berechneten Elterngeld werden für den zweiten und jeden weiteren Mehrling 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus gezahlt.

Zu Nr. 4:

Lebensmonat / Bezugsmonat:

Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten. Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2016

1. LM 08.01.2016 bis 07.02.2016
2. LM 08.02.2016 bis 07.03.2016
3. LM 08.03.2016 bis 07.04.2016 usw.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Antrag / Bezugszeitraum:

Der Antrag auf Elterngeld ist schriftlich zu stellen und wirkt max. drei Monate zurück.

Eltern, deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren wurden, können zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus wählen bzw. diese miteinander kombinieren. Solange Sie nach der Geburt Ihres Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, empfiehlt sich grundsätzlich Basiselterngeld, bei Teilzeitbeschäftigung im Bezugszeitraum empfiehlt sich in der Regel Elterngeld Plus.

Eine Beispielrechnung anhand von Nettoeinkommen:

1. Elterngeld ohne Erwerbseinkommen:

Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Elterngeld 65 %	1.300 €

2. Basiselterngeld mit Erwerbseinkommen:

a) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	500 €
Differenz:	1.500 €
Elterngeld 65 %	975 €
b) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	1.500 €
Differenz:	500 €
Elterngeld 65%	325 €

3. Elterngeld Plus mit Erwerbseinkommen:

a) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	500 €
Differenz:	1.500 €
Elterngeld 65 %	(975 €)
jedoch höchstens die Hälfte des Elterngeldes	
ohne Erwerbstätigkeit (65 % von 2000 Euro	
= 1300 Euro davon die Hälfte)	650 €
	für den doppelten Zeitraum
b) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	1.500 €
Differenz:	500 €
Elterngeld 65%	325 €
	für den doppelten Zeitraum

Bezogen auf einen 12-monatigen Bezug von Basiselterngeld (= 24 Monate Elterngeld Plus) ergibt sich Elterngeld in Höhe von insgesamt:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. 1.300 € x 12 = 15.600 € | |
| 2. a) 975 € x 12 = 11.700 € | 3. a) 650 € x 24 = 15.600 € |
| b) 325 € x 12 = 3.900 € | b) 325 € x 24 = 7.800 € |

In Fällen, in denen Mutterschaftsleistungen zustehen, kann es von Vorteil sein, dass die Mutter auch diese Monate beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt. Zwar führen der Bezug von Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld der Mutter, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen auslaufen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Durch die Beantragung des Elterngeldes legen die Eltern den jeweiligen Bezugszeitraum fest. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist möglich.

Änderungen der Bezugsmonate sind auf Antrag grundsätzlich möglich, sofern das Elterngeld für diese Monate noch nicht ausgezahlt wurde. Rückwirkende Änderungen der Bezugsmonate sind - auch wenn das Elterngeld bereits ausgezahlt wurde - in Fällen besonderer Härte, z.B. bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz möglich. Der Antrag auf Änderung der Bezugsmonate wirkt drei Monate zurück.

Steuerliche Behandlung:

Das Elterngeld unterliegt dem steuerrechtlichen Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j des Einkommenssteuergesetzes. Das bedeutet: Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen.

Zu Nr. 5

Unmöglichkeit der Betreuung / Gefährdung des Kindeswohls:

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht selbst betreuen kann. Wirtschaftliche Gründe oder eine Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten bewirken keine Unmöglichkeit der Betreuung im Sinne dieses Gesetzes.

Das (körperliche, geistige oder seelische) Wohl des Kindes kann durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sein (vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nr. 7:

Anmeldung Bezugszeit:

Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteils die Anzahl der Lebensmonate anmelden, die er später in Anspruch nehmen möchte. Können sich die Eltern über eine einvernehmliche Aufteilung der Bezugsmonate nicht einigen, dient die Anmeldung der Sicherung eines eigenen Anspruchs. Sie stellt jedoch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist von drei Monaten. Wer Elterngeld bereits beantragt hat, kann keine weiteren Monate mehr anmelden. Möchte der zweite Elternteil zum jetzigen Zeitpunkt weder Elterngeld beantragen noch anmelden, nimmt er durch seine Unterschrift von der Antragstellung seines Partners Kenntnis.

Zu Nr. 10:

Haushalt:

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes).

Zu Nr. 12:

Einkommen:

Für die Berechnung des Elterngeldes sind die in Deutschland versteuerten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes maßgebend. Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Einkommen, das in der EU, dem EWR und der Schweiz versteuert wird, ist dem deutschen Einkommen gleichgestellt.

Bemessungszeitraum:

Der Bemessungszeitraum ist der jeweilige 12 - monatige Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Feststellung der Elterngeldhöhe maßgebend ist. Je nach Einkommensart (Selbstständige Tätigkeit oder nichtselbstständige Tätigkeit) variiert der Bemessungszeitraum.



Bemessungszeitraum für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft - Nr. 12 A des Antrags:

Sofern Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezogen werden, ist für die Elterngeldfeststellung der Gewinn aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, wird das Elterngeld anhand von geeigneten Einkommensunterlagen erst vorläufig festgestellt. Nach Einreichen des Steuerbescheides des Kalenderjahres vor der Geburt, erfolgt dann die endgültige Feststellung des Elterngeldes.

War vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit und Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit vorhanden, ist für das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend. Die Einkünfte aus der nichtselbstständigen Tätigkeit werden dann ebenfalls anhand der Gehaltsabrechnungen aus dem entsprechenden Veranlagungszeitraum (in der Regel Kalenderjahr) ermittelt.



Bemessungszeitraum, wenn keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bezogen wurden - Nr. 12 B des Antrags:

Wenn in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen bezogen wurde und im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt keine Gewinneinkünfte erzielt wurden, wird kein Einkommen bei der Elterngeldfeststellung berücksichtigt. In diesen Fällen steht der Mindestbetrag von 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus zu, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.



Bemessungszeitraum für ausschließlich Einkommen aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit - Nr. 12 B des Antrags:

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Dabei werden Monate ausgeklammert, in denen Sie

- Mutterschaftsgeld bezogen haben (ggf. auch für ein älteres Kind) oder
- Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb dessen ersten 14 Lebensmonaten bezogen haben oder
- durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung einen Einkommensverlust erlitten haben oder
- durch Wehr- oder Zivildienst einen Einkommensverlust erlitten haben.

Entsprechend verschiebt sich der Bemessungszeitraum in die Vergangenheit. Monate, in denen nach dem 14. Lebensmonat des älteren Kindes für das ältere Kind Elterngeld Plus bezogen wurde, werden nicht ausgeklammert. Auf die Verschiebung des Bemessungszeitraumes kann verzichtet werden. Als Nachweis der Einkommenshöhe dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen.



Berechnungsgrundlage:

Bei Nichtselbstständigen werden vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Kirchensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und ein anteiliger Werbungskostenpauschbetrag von zurzeit 83,33 Euro abgezogen. Gehaltsbestandteile, die vom Arbeitgeber steuerrechtlich als sonstige Bezüge zu behandeln sind, werden bei der Einkommensermittlung nicht mitberücksichtigt. Die Höhe des Einkommens wird nach den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ermittelt, die Abzugsbeträge für die Lohn- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag nach dem Programmablaufplan (Steuerberechnungsprogramm der Finanzverwaltung).

Für den Sozialabgabenabzug gibt es folgende Pauschalen:

1. Für Kranken- und Pflegeversicherung 9 Prozent
2. Für Rentenversicherung 10 Prozent
3. Für die Arbeitslosenversicherung 2 Prozent

Bei Selbstständigen erfolgt der Abzug von Steuern und evtl. pflichtigen Sozialabgaben in gleicher Weise, wie bei einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

Bei Einnahmen in einem EU-Mitgliedsstaat, die nicht dem inländischen Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, kann die berechnete Person ausnahmsweise auf Antrag die Berücksichtigung des tatsächlichen Nettolohns verlangen.



Zu Nr. 13:

Mutterschaftsgeld / vergleichbare Leistungen:

Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie Dienst- oder Anwärterbezüge, die während der Mutterschutzfrist gezahlt werden, sind im Bezugszeitraum des Elterngeldes auf das Elterngeld anzurechnen.



Zu Nr. 14:

Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes:

Wer bis zu 30 Wochenstunden durchschnittlich erwerbstätig ist, behält seinen Anspruch auf Elterngeld. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung zählt nicht als Erwerbstätigkeit, so dass die Höchstgrenze von 30 Wochenstunden hier nicht gilt.

Wird eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges ausgeübt, benötigen nichtselbstständige Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl im Lebensmonat. Selbstständige und Gewerbetreibende haben den Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Bei einer zulässigen Erwerbstätigkeit wird nur noch der Differenzbetrag zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt mit dem dementsprechenden Prozentsatz ersetzt. Der Mindestbetrag von 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus steht jedoch in jedem Fall zu. Auch eine Ausbildungsvergütung kann das Elterngeld bis zum Mindestbetrag mindern.



Das im Bezugszeitraum erzielte Einkommen ist nachzuweisen, bei nichtselbstständig Tätigen durch die entsprechenden Gehaltsabrechnungen. Liegen diese bei der Antragstellung noch nicht vor, ist das Einkommen anders nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Das Elterngeld wird dann unter dem Vorbehalt einer endgültigen Einkommensfeststellung vorläufig gewährt.

Bei Selbstständigen sind die voraussichtlichen Betriebseinnahmen darzulegen. Als Betriebsausgaben wird grundsätzlich eine Pauschale von 25 Prozent der Einnahmen in Abzug gebracht. Auf Antrag können aber auch die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Sobald das tatsächlich erzielte Einkommen feststeht, ist dieses nachzuweisen.



Bezug von Leistungen im Bezugszeitraum:

Das Elterngeld wird auf das Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), Grundversicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ("Sozialhilfe") und den Kinderzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Wer vor der Geburt gearbeitet und nur ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen hat, bekommt einen Teil des Elterngeldes zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Dieser Teil entspricht der Höhe des durchschnittlichen Monateinkommens vor der Geburt, beträgt aber höchstens 300 Euro beim Basiselterngeld bzw. 150 Euro beim Elterngeld Plus.

Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld, Renten etc. werden auf das Elterngeld angerechnet, wenn sie ein Einkommen im Bemessungszeitraum ersetzen. Auch angerechnet wird das Elterngeld eines älteren Kindes auf den Elterngeldanspruch eines jüngeren Kindes. Die Anrechnung erfolgt nur auf den Teil des Elterngeldes, der den Mindestbetrag übersteigt. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro bzw. 150 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.



Zu Nr. 15:

Geschwisterbonus:

Wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben, wird das Elterngeld um 10 Prozent erhöht, wenigstens monatlich um 75 Euro beim Basiselterngeld bzw. 37,50 Euro beim Elterngeld Plus. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Bei Mehrlingsgeburten steht der Geschwisterbonus nur für Vorkinder zu, da für Mehrlinge bereits je weiterem Kind ein Mehrlingszuschlag gezahlt wird.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.familien-wegweiser.de>